

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Kein Steuerabzug für Bussen**

Solothurn, 22. März 2016 – Der Regierungsrat stimmt dem Entwurf für ein Bundesgesetz zu, das den Unternehmen nicht mehr erlaubt, Bussen und andere Formen von Geldstrafen vom steuerbaren Gewinn abzuziehen.

Nach den geltenden Steuergesetzen ist es ausdrücklich nicht zulässig, Steuerbussen vom steuerbaren Einkommen oder Gewinn abzuziehen. Ob Unternehmen übrige Bussen oder andere finanzielle Sanktionen als Aufwand geltend machen können, ist hingegen gesetzlich nicht geregelt und in der Lehre umstritten. Die Praxis ist uneinheitlich. Die Gesetzesvorlage will die steuerliche Behandlung von Sanktionen auf eine klare gesetzliche Grundlage stellen, was zur Rechtssicherheit und zur einheitlichen Rechtsanwendung beitragen soll. Der Regierungsrat erachtet dieses Anliegen als begründet, weshalb er der Revision im Grundsatz zustimmt. Insbesondere begrüsst er den Vorschlag, Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter steuerlich nicht oder nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Damit wird ihre Wirkung nicht mehr durch den Steuerabzug gemildert.

Häufig werden in Wirtschaftsstrafverfahren nicht nur Strafen ausgesprochen, sondern auch unrechtmässige Gewinne abgeschöpft. Diese sollen weiterhin abgezogen werden können, was der Regierungsrat als sachgerecht beurteilt. Denn im Ergebnis erzielt das Unternehmen in diesem Umfang keinen Gewinn mehr.

Problematischer ist seiner Ansicht nach hingegen, dass die für diese Verfahren aufgewendeten Prozesskosten - Kosten für Gerichte, Anwälte, Gutachten, Beweissmassnahmen, und so weiter - nicht abzugsfähig sein sollen, soweit sie mit den Strafsanktionen in Zusammenhang stehen. Denn häufig werden sich diese Aufwendungen nicht eindeutig der Strafe oder der Gewinnabschöpfung zuordnen lassen. Wenn die Prozesskosten des Strafverfahrens nicht abziehbar sind, beurteilt es die Regierung aber als rechtlich fragwürdig, dass die Kosten bei einem teilweisen, auch geringfügigen Freispruch vollständig abgezogen werden sollen.

Ein Fragezeichen setzt sie auch zum Vorschlag, Aufwendungen, die dazu dienen, um Straftaten zu ermöglichen oder das Begehen von Straftaten abzugelten, generell vom Abzug auszuschliessen. Zum einen handelt es sich dabei oft um rechtmässige Aufwendungen, z.B. um die Miete von Geschäftsräumen, in denen dann auch strafbare Handlungen stattfinden. Die notwendige Abgrenzung im Steuerverfahren vorzunehmen, dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Zum andern unterliegen unrechtmässig erzielte Gewinne ebenfalls der Steuer, so dass die dafür aufgewendeten Kosten abziehbar sein müssen. Andernfalls wird mehr als der Gewinn besteuert, und die Steuer würde zur zusätzlichen Strafe. Nach dem revidierten Strafrecht ist neu auch die Bestechung von Privaten, nicht nur von Behörden und Amtsträgern, strafbar. Deshalb sollen Unternehmen diese Bestechungsgelder ebenfalls nicht mehr als Aufwand absetzen können, was der Regierungsrat als folgerichtig beurteilt.